



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. März 1991

Nummer 10

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203010	23. 1. 1991	Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung - OVP)	116

203010

**Bekanntmachung der Neufassung
der Ordnung des Vorbereitungsdienstes
und der Zweiten Staatsprüfung
für Lehrämter an Schulen
(Ordnung des Vorbereitungsdienstes
und der Zweiten Staatsprüfung – OVP)**

Vom 23. Januar 1991

Aufgrund des Artikels II der Achten Verordnung zur Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 12. Februar 1990 (GV. NW. S. 204) wird nachstehend der Wortlaut der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen in der geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich ergibt aus

- der Neufassung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP) vom 11. Juli 1980 (GV. NW. S. 718).
- den dazu ergangenen Änderungsverordnungen
 - a) vom 23. Dezember 1980 (GV. NW. 1981 S. 8),
 - b) vom 9. Juli 1982 (GV. NW. S. 510),
 - c) vom 27. Juli 1982 (GV. NW. S. 517),
 - d) vom 25. Juni 1983 (GV. NW. S. 260),
 - e) vom 12. Juni 1984 (GV. NW. S. 342),
 - f) vom 27. Januar 1985 (GV. NW. S. 166),
 - g) vom 12. Juli 1988 (GV. NW. S. 338),
 - h) vom 12. Februar 1990 (GV. NW. S. 204).

Düsseldorf, den 23. Januar 1991

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

**Ordnung
des Vorbereitungsdienstes
und der Zweiten Staatsprüfung
für Lehrämter an Schulen
(Ordnung des Vorbereitungsdienstes
und der Zweiten Staatsprüfung – OVP)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 23. Januar 1991**

Aufgrund der §§ 17 Abs. 5 und 19 Abs. 5 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

**Erster Teil
Vorbereitungsdienst**

Abschnitt I

Einstellung und Dienstverhältnis

§ 1

**Voraussetzung für die Einstellung
in den Vorbereitungsdienst**

In den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten¹⁾ erfüllt und

¹⁾ Personen- und Funktionsbezeichnungen werden, wo ein neutraler Begriff fehlt, aus Gründen der Textvereinfachung nur in der männlichen Form geführt. Sie gelten für Frauen in weiblicher Form.

2. a) die Erste Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt bestanden hat oder
- b) eine Prüfung bestanden hat, die nach § 19 Abs. 1 oder 2 LABG als Erste Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt anerkannt worden ist.

§ 2

Ausbildungsbehörde

Ausbildungsbehörde ist der Regierungspräsident; er richtet lehramtsbezogene Studienseminare ein und weist die Lehramtsanwärter den Studienseminaren zu. Die Leiter der Studienseminare sind Vorgesetzte der Lehramtsanwärter.

§ 3

Einstellungsantrag

(1) Der Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist an den Regierungspräsidenten zu richten, in dessen Bezirk die Einstellung angestrebt wird; das Kultusministerium kann eine andere Stelle bestimmen. Der Antrag muß mit den erforderlichen Unterlagen spätestens am 15. August vor dem Einstellungstermin vorliegen.

(2) Dem Einstellungsantrag sind insbesondere beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. der Nachweis der Hochschulreife,
3. a) das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung (§ 1 Nr. 2a), gegebenenfalls eine vorläufige Bescheinigung über die bestandene Prüfung, oder
- b) das Zeugnis über die anerkannte Prüfung (§ 1 Nr. 2b) sowie der Anerkennungsbescheid oder das Zeugnis über die anzuerkennende Prüfung und eine Kopie des Anerkennungsantrages mit Eingangsbestätigung des zuständigen Regierungspräsidenten,
- c) gegebenenfalls das Zeugnis über eine Erweiterungsprüfung, erforderlichenfalls mit Anerkennungsbescheid,
4. gegebenenfalls die verbindliche Erklärung, auf welche Fächer der Ersten Staatsprüfung und hierzu abgelegte Erweiterungsprüfungen sich die Ausbildung erstrecken soll,
5. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist, wann und bei welcher Meldebehörde für die Bewerbung die Ausstellung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Einstellungsbehörde beantragt worden ist,
6. das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für ein anderes Lehramt oder weitere für die Einstellung oder Ausbildung bedeutsame Unterlagen,
7. gegebenenfalls der Nachweis der fachpraktischen Ausbildung,
8. die Angabe, in welchem Studienseminar (Ort) die Ausbildung gewünscht wird.

Die in Nummern 2, 3 und 6 genannten Unterlagen können in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden. Die in Nummer 7 genannte Unterlage kann nachgereicht werden. Sie muß jedoch spätestens einen Monat vor dem Einstellungstermin vorliegen.

(3) Bei Fristversäumnis ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

§ 4

Einstellung

(1) Die Einstellung erfolgt zum 15. Dezember eines jeden Jahres. Das Kultusministerium kann in besonderen Fällen andere generelle Einstellungstermine bestimmen.

(2) Dem Antrag ist nicht zu entsprechen, wenn die Fächer (Unterrichtsfächer, Lernbereiche, berufliche Fachrichtungen, sonderpädagogische Fachrichtungen), ihre Mindestzahl oder ihre Verbindung in der Ersten Staatsprüfung nicht den im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen entsprechen. Das Kultusministerium kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von der Mindestzahl und den vorgeschriebenen Fächerverbindungen zulassen. § 38 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die Ablehnung des Antrages ist unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

§ 5

Dienstverhältnis

- (1) Bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgt die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf.
- (2) Das Beamtenverhältnis endet zu dem Zeitpunkt, in dem die bestandene oder endgültig nicht bestandene Zweite Staatsprüfung abgelegt worden ist. Die Prüfung ist abgelegt, sobald das Prüfungsergebnis schriftlich bekanntgegeben ist.

Abschnitt II

Ziel, Dauer und Organisation

§ 6

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Im Verlauf des Vorbereitungsdienstes erwerben die Lehramtsanwärter die Fähigkeit, die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit in den Schulen der Schulstufen und Schulformen, die dem angestrebten Lehramt entsprechen, selbstständig auszuüben. Diesem Ziel dient die theoretische und schulpraktische, wissenschaftlich fundierte Ausbildung an Studienseminaren für die einzelnen Lehrämter und an den ihnen zugeordneten Schulen. Sie baut auf den erziehungswissenschaftlichen und fachwissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten auf, die die Lehramtsanwärter in der Ersten Staatsprüfung oder in einer Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung nachgewiesen hatten.

Die Ausbildung umfaßt insbesondere die Bereiche

- des Unterrichts in seinem didaktischen und fachwissenschaftlichen Verständnis sowie der Erprobung und Förderung der Fähigkeit der Lehramtsanwärter, zu unterrichten, zu beraten und zu beurteilen,
- des pädagogischen Verständnisses von Erziehung und Bildung,
- der Psychologie des Lernens und der Entwicklung der Schüler,
- der gesellschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen von Unterricht und Erziehung und
- der Schule als Institution einschließlich ihrer rechtlichen Grundlagen.

§ 7

Dauer des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate.
- (2) Auf Antrag können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Art und Umfang geeignet ist, die für das angestrebte Lehramt erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden; von Amts wegen sind Zeiten eines für das angestrebte oder ein vergleichbares Lehramt geleisteten Vorbereitungsdienstes anzurechnen. Der Regierungspräsident entscheidet über eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes; es sind jedoch mindestens zwölf Monate zu leisten.

(3) Die Zeit, die im Rahmen des Assistentenaustausches an Schulen im Ausland verbracht worden ist, wird auf Antrag auf den Vorbereitungsdienst bis zu neun Monaten angerechnet.

(4) Auf Antrag kann der Regierungspräsident in besonderen Fällen (bei Beurlaubung, Krankheit und Schwangerschaft, soweit Ausfallzeiten mit einer Gesamtdauer von mehr als zwei Monaten entstehen) vor dem Eintritt in das Prüfungsverfahren den Vorbereitungsdienst in der Regel um bis zu sechs Monate verlängern; nach Eintritt in das Prüfungsverfahren ist eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nur zulässig, wenn die Ausfallzeiten nach diesem Zeitpunkt entstehen. Im Zeugnis werden die Inanspruchnahme und die Dauer des Erziehungsurlaubs vermerkt.

(5) Bei der Entscheidung über eine Verkürzung oder eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist der Ausbildungsstand zu berücksichtigen und festzulegen, in welchen Schulformen der Vorbereitungsdienst zu leisten ist und zu welchen Zeitpunkten die Beurteilungen nach § 10 abzugeben sind. Das zuständige Prüfungsamt ist zu beteiligen.

§ 8

Ausbildung im Studienseminar

(1) Studienseminare führen Hauptseminare und Fachseminare durch.

(2) Die Lehramtsanwärter werden im Hauptseminar und in den Fachseminaren des Studienseminars, das dem jeweiligen Lehramt entspricht, ausgebildet. Im Hauptseminar werden vornehmlich Gegenstände der Erziehungswissenschaft und allgemeinen Didaktik unter schulpraktischen Gesichtspunkten, daneben Recht und Verwaltung der Schule behandelt; in den Fachseminaren werden Gegenstände der Unterrichtspraxis vornehmlich unter fachdidaktischen Gesichtspunkten behandelt. Die Inhalte des Hauptseminars und der Fachseminare sind eng aufeinander zu beziehen. Die Lehramtsanwärter sind verpflichtet, am Hauptseminar und an den Fachseminaren teilzunehmen, die Fächern ihrer Ersten Staatsprüfung oder nach ihrer Wahl einem Fach einer Erweiterungsprüfung und einem der Fächer der Ersten Staatsprüfung entsprechen.

(3) Für das Hauptseminar sind im Durchschnitt wöchentlich drei Stunden und für jedes der beiden Fachseminare im Durchschnitt wöchentlich je zwei Stunden anzusetzen. Im letzten Ausbildungshalbjahr können Zahl und Dauer der Ausbildungsveranstaltungen im Hauptseminar und in den Fachseminaren verringert werden.

(4) Hauptseminar- und Fachseminarveranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang vor Veranstaltungen der Ausbildungsschule.

(5) Die Leiter der Studienseminare, deren Stellvertreter oder ein Fachleiter führen jeweils das Hauptseminar, die Fachleiter die Fachseminare durch.

(6) Soweit im Studienseminar Fachkräfte für einzelne Lehrveranstaltungen nicht zur Verfügung stehen, können andere Sachkundige zur Mitarbeit herangezogen werden.

(7) Hospitationen in Schulen, die nicht dem angestrebten Lehramt zugeordnet sind, sollen in die Ausbildung einbezogen werden. Besuche kultureller, sozialer, politischer und wirtschaftlicher Einrichtungen, soweit sie dem Ausbildungsziel dienen, können in die Ausbildung einbezogen werden.

(8) Benachbarte Studienseminare gleicher oder verschiedener Lehrämter können gemeinsame Seminarveranstaltungen durchführen.

(9) Für die Durchführung der Ausbildung sind die Leiter der Studienseminare verantwortlich.

§ 9

Ausbildung an Schulen

(1) Die schulpraktische Ausbildung erfolgt an Ausbildungsschulen. Ausbildungsschulen sind öffentliche Schulen und Ersatzschulen einschließlich Schulen in einem Schulversuch, die vom Regierungspräsidenten als Ausbildungsschulen bestimmt und Studienseminaren zugeordnet sind.

(2) Die schulpraktische Ausbildung wird, sofern das angestrebte Lehramt es erfordert, in Abschnitte aufgeteilt.

(3) Im Auftrag des Regierungspräsidenten weisen die Leiter der Studienseminare die Lehramtsanwärter den Ausbildungsschulen zur schulpraktischen Ausbildung zu; sofern Ausbildungsschulen im Schulversuch sind, bedarf es hierzu des Einverständnisses der Lehramtsanwärter. Im Ausnahmefall kann die Ausbildungsschule während eines Ausbildungsabschnittes von mindestens zwölf Monaten Dauer einmal gewechselt werden.

(4) Die schulpraktische Ausbildung wird von der Ausbildungsschule im Benehmen mit dem Studienseminar festgelegt. Sie umfaßt Hospitationen und Ausbildungsunterricht. Hospitationen sollen im Unterricht mehrerer Jahrgangsstufen in den Fächern der Lehramtsanwärter durchgeführt werden und die Lehramtsanwärter auch mit den Einrichtungen, den Unterrichtsmitteln und mit Verwaltungsfragen der Ausbildungsschule vertraut machen; darüber hinaus können sie auch in anderen Fächern hospitieren. Ausbildungsunterricht erteilen die Lehramtsanwärter in ihren Fächern; dabei werden sie angeleitet durch die Fachleiter sowie die Lehrer, deren Unterricht sie übernehmen (Ausbildungslehrer). Der Ausbildungsun-

terrichtet soll mit Einzelstunden beginnen und später auch längere Unterrichtsreihen umfassen; mit zunehmender Erfahrung sollen die Lehramtsanwärter im Einvernehmen mit dem Ausbildungslehrer Gelegenheit zu selbständiger Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erhalten. Dazu gehört auch, daß sie Aufgaben für Klassenarbeiten/Klausuren stellen, ihre Anfertigung beaufsichtigen und sie beurteilen.

(5) Die schulpraktische Ausbildung der Lehramtsanwärter soll zwölf Wochenstunden, der Ausbildungsunterricht nach Maßgabe des Ausbildungsstandes in der Regel acht Wochenstunden umfassen.

(6) Die Lehramtsanwärter sollen im Verlauf der Ausbildung in jedem ihrer Unterrichtsfächer in mehreren Jahrgangs- und Ausbildungsstufen unterrichten.

(7) Die Leiter der Hauptseminare sowie die zuständigen Fachleiter müssen sich durch Unterrichtsbesuche über den Ausbildungsstand der Lehramtsanwärter informieren und sie beraten.

(8) Auf Veranlassung der Fachleiter führen die Lehramtsanwärter in jedem ihrer Fächer vor Mitgliedern des Fachseminars Unterrichtsversuche durch. Die Unterrichtsversuche dienen nicht der Leistungsbeurteilung, sie sind Gegenstand gemeinsamer Analyse und Kritik.

(9) Die Lehramtsanwärter gehören für die Dauer der Tätigkeit an einer Ausbildungsschule dem Lehrerkollegium dieser Schule an. Sie sollen an den Sitzungen der Mitwirkungsorgane, an Schulprüfungen und an den übrigen Veranstaltungen der Schule teilnehmen. § 8 Abs. 4 bleibt unberührt.

(10) Den Lehramtsanwärtern können durch die Leiter der Ausbildungsschulen einzelne Vertretungsstunden in Klassen, die ihnen vom eigenen Unterricht her bekannt sind, als selbständiger Unterricht übertragen werden. Im zweiten Ausbildungsjahr kann ihnen vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Leiter des Studienseminars längerfristiger Vertretungsunterricht bis zu vier Wochenstunden als selbständiger Unterricht im Rahmen des Ausbildungsunterrichts zur Deckung des Unterrichtsbedarfs übertragen werden; mit ihrem Einverständnis kann ihnen bis zu sechs Wochenstunden selbständiger Unterricht zur Deckung des Unterrichtsbedarfs übertragen werden.

§ 10

Beurteilungen

(1) Die Ausbildungslehrer haben die Lehramtsanwärter unverzüglich schriftlich zu beurteilen, nachdem diese die Ausbildung bei ihnen beendet haben; bei einem längeren Unterrichtsabschnitt sind die Lehramtsanwärter spätestens nach einem Schulhalbjahr zu beurteilen.

(2) Die Fachleiter haben die Lehramtsanwärter während des zweiten vollen Schulhalbjahres ihrer Ausbildung schriftlich zu beurteilen.

(3) Die Fachleiter haben die Leistungen und die Eignung der Lehramtsanwärter nach dem dritten vollen Schulhalbjahr der Ausbildung bis zu einem vom Leiter des Studienseminars zu bestimmenden Termin schriftlich zu beurteilen. Die Beurteilung soll auch auf den selbständigen Unterricht der Lehramtsanwärter eingehen und die Beurteilungen gemäß den Absätzen 1 und 2 berücksichtigen.

(4) Die Leiter der Hauptseminare haben die Leistungen und die Eignung der Lehramtsanwärter nach dem dritten vollen Schulhalbjahr der Ausbildung in Kenntnis der Fachleitertgutachten schriftlich zu beurteilen.

(5) Jede Beurteilung nach den Absätzen 2 bis 4 ist mit Rangpunkten und einer Note gemäß § 13 zu versehen.

(6) Die Beurteilungen sind in dreifacher Ausfertigung dem Leiter des Studienseminars vorzulegen; jeweils eine dieser Ausfertigungen ist unverzüglich den Lehramtsanwärtern auszuhändigen.

(7) Die Lehramtsanwärter haben das Recht zur schriftlichen Gegenäußerung, die innerhalb einer Woche schriftlich dem Beurteilenden sowie dem Leiter des Studienseminars gegenüber geltend zu machen ist.

Zweiter Teil

Zweite Staatsprüfung

§ 11

Zweck der Prüfung

Durch die Zweite Staatsprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidaten das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht haben.

§ 12

Einteilung der Zweiten Staatsprüfung

Die Zweite Staatsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. einer schriftlichen Hausarbeit,
2. einer Unterrichtsprobe im ersten Fach,
3. einer Unterrichtsprobe im zweiten Fach,
4. einer mündlichen Prüfung.

§ 13

Noten

Die Leistungen werden mit folgenden Rangpunkten und Noten bewertet:

- | | |
|--------------------------------|---|
| 15 bis 14 Punkte = sehr gut | (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| 13 bis 11 Punkte = gut | (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| 10 bis 8 Punkte = befriedigend | (3) = eine Leistung, die den Anforderungen im allgemeinen entspricht; |
| 7 bis 5 Punkte = ausreichend | (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| 4 bis 2 Punkte = mangelhaft | (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| 1 bis 0 Punkte = ungenügend | (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

Durchschnittspunktzahlen werden unter Berücksichtigung einer Dezimalstelle, die zur Auf- oder Abrundung führt, aus den Rangpunkten errechnet.

§ 14

Prüfungszeit

Die Zweite Staatsprüfung findet während des Vorbereitungsdienstes statt. Die Prüfungsleistungen sind im letzten Ausbildungsjahr zu erbringen.

§ 15 Prüfungsamt

(1) Die Prüfung wird vor einem Staatlichen Prüfungsamt abgelegt.

(2) Dem Prüfungsamt gehören an:

1. der Leiter des Prüfungsamtes und die Stellvertreter,
2. die schulfachlichen Dezernenten beim Regierungspräsidenten und die schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten der Schulämter,
3. die Leiter der Studienseminare und ihre Stellvertreter,
4. die Fachleiter,
5. fachkundige Personen, die das Kultusministerium oder die von ihm bestimmte Behörde in der Regel für die Dauer von fünf Jahren in das Prüfungsamt beruft.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Als Gutachter oder als Mitglied eines Prüfungsausschusses in der einzelnen Prüfung können nur Mitglieder des Prüfungsamtes tätig werden, welche die Befähigung zu dem von den Kandidaten angestrebten Lehramt oder zu einem entsprechenden Lehramt besitzen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsamtes scheiden aus dem Prüfungsamt aus mit Eintritt in den Ruhestand, Ausscheiden aus ihrem Hauptamt oder Ausscheiden aus ihrer Tätigkeit an einem Studienseminar. Der Regierungspräsident kann die Mitgliedschaft im Prüfungsamt um höchstens ein Jahr, längstens bis zum Beginn des Ruhestandes verlängern. Die Mitglieder des Prüfungsamtes gemäß Absatz 2 Nr. 5 scheiden aus dem Prüfungsamt aus, wenn ihre Berufung widerrufen wird oder ihre Berufsfrist abläuft.

(6) Das Prüfungsamt bildet die Prüfungsausschüsse, bestimmt die Gutachter, setzt die Termine für die Prüfungen fest und erteilt die Zeugnisse und Bescheinigungen über die Zweiten Staatsprüfungen.

§ 16 Prüfungsausschuß

(1) Für jeden Prüfling wird für die Unterrichtsproben und für die mündliche Prüfung ein Prüfungsausschuß gebildet. Dem Ausschuß gehören an:

1. ein Mitglied des Prüfungsamtes gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5, das den Vorsitz führt,
2. ein Fachleiter oder ausnahmsweise ein Mitglied des Prüfungsamtes gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 5,
3. ein weiterer Fachleiter,
4. ein Leiter des Hauptseminars.

(2) Der Vorsitzende und ein Mitglied des Prüfungsausschusses sollen an der Ausbildung des Prüflings nicht beteiligt, zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen daran unmittelbar beteiligt gewesen sein. Die Ausbilder des Studienseminars, dem der Lehramtsanwärter angehört, gelten als an der Ausbildung beteiligt. Der Ausbilder, der das Thema der Hausarbeit gestellt hat, darf dem Prüfungsausschuß nicht angehören.

(3) Der Vorsitzende ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann zeitweise selbst prüfen und die Berücksichtigung bestimmter Gebiete veranlassen. Das Prüfungsamt bestimmt die Stellvertreter der Vorsitzenden.

(4) Erscheint ein Mitglied des Prüfungsausschusses nicht zur Prüfung, so bestimmt dessen Vorsitzender oder Stellvertreter einen Vertreter, der Mitglied des Prüfungsamtes sein muß. Im Ausnahmefall kann der Leiter der Ausbildungsschule bestellt werden; in diesem Fall gilt er als Mitglied des Prüfungsamtes.

(5) Beauftragte des Kultusministeriums, die Leiter der Prüfungsämter, deren Stellvertreter, die in der Lehrerbildung tätigen schulfachlichen Dezernenten des Regierungspräsidenten sowie die Leiter der Studienseminare sind berechtigt, bei Unterrichtsproben und mündlichen Prüfungen zugegen zu sein. Der Vorsitzende kann weiteren Personen, bei denen ein dienstliches Interesse besteht, sowie einer den Prüfungsverlauf nicht behindernden Zahl von Lehramtsanwärtern die Anwesenheit bei den Prüfungen

gestatten. Der Leiter der Schule, an der die Unterrichtsprobe stattfindet, kann, der Lehrer, in dessen Klasse die Unterrichtsprobe stattfindet, soll bei der Unterrichtsprobe zugegen sein.

(6) Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder zugegen sein. Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, über die Vorgänge bei der Prüfungsberatung Verschwiegenheit zu wahren.

§ 17 Schriftliche Hausarbeit

(1) In der schriftlichen Hausarbeit sollen die Prüflinge nachweisen, daß sie eine Aufgabe aus der Schulpraxis in der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit darstellen und lösen können. Dazu haben sie eine Unterrichtsreihe zu planen, durchzuführen und auszuwerten oder ein Problem ihrer eigenen pädagogischen Praxis zu beschreiben und zu analysieren. Die Aufgabenstellung ist nach Wahl der Prüflinge einem ihrer Fächer oder Gegenständen des Hauptseminars zu entnehmen.

(2) Die Prüflinge teilen nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres innerhalb von zwei Wochen dem Leiter des Studienseminars schriftlich mit, ob sie die schriftliche Hausarbeit in Gegenständen des Hauptseminars oder in einem Fach, gegebenenfalls in welchem Fach, anfertigen wollen. Für Lehramtsanwärter, die diese Angaben nicht oder nicht rechtzeitig machen, trifft der Leiter des Studienseminars diese Entscheidung. Die Leiter der Studienseminare nehmen diese Aufgaben im Auftrag des Prüfungsamtes wahr.

(3) Die für die Hausarbeit der Prüflinge zuständigen Ausbilder stellen im Benehmen mit den Prüflingen und nach Anhörung der Ausbildungslehrer im Auftrag des Prüfungsamtes das Thema der Hausarbeit. Die Ausbilder teilen das Thema nach Ablauf von 13 Ausbildungsmonaten innerhalb von sechs Wochen den Prüflingen schriftlich mit; das Prüfungsamt erhält eine Durchschrift der Mitteilung. Mit dem Erhalt des Themas sind die Prüflinge in das Prüfungsverfahren eingetreten. Das Prüfungsamt bestellt jeweils eines seiner Mitglieder als weiteren Gutachter.

(4) Jeder Prüfling hat die Hausarbeit spätestens drei Monate nach Erhalt des Themas beim Studienseminar abzuliefern. Die Frist wird durch die Abgabe beim Postamt gewahrt. Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für Körperbehinderte kann die Frist auf Antrag um einen Monat verlängert werden, soweit dies wegen einer erheblichen Behinderung bei der Anfertigung der Hausarbeit geboten ist. Der Antrag ist unverzüglich nach Erhalt des Themas der Hausarbeit zu stellen. Das Prüfungsamt entscheidet über diesen Antrag. Die Körperbehinderung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(5) Die in Maschinschrift in zwei Exemplaren abzuliefernde Hausarbeit muß gebunden sein und ein ausführliches Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen und eine Zusammenstellung der benutzten Quellen und Hilfsmittel enthalten. Am Schluß der Arbeit muß jeder Prüfling versichern, daß er sie selbständig verfaßt hat, daß keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt und die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht sind. Das gleiche gilt auch bei beigegebenen Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen. Erweist sich eine der abzugebenden Versicherungen als unwahr, so liegt ein Täuschungsversuch vor.

(6) Die Leiter der Studienseminare übergeben die fristgerecht abgegebenen Hausarbeiten jeweils den Ausbildern, die das Thema der Hausarbeit gestellt haben; diese erstellen ein Gutachten, das den Grad selbständiger Leistung, den sachlichen Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form bewertet sowie Vorzüge und Mängel deutlich bezeichnen soll. Es ist mit Rangpunkten und einer Note gemäß § 13 abzuschließen.

(7) Die Gutachter leiten die Hausarbeiten und ihre Gutachten jeweils dem weiteren Gutachter zu. Dieser schließt sich nach Prüfung der Hausarbeit dem Gutachten an oder gibt ein abweichendes Gutachten ab, das mit Rangpunkten und einer Note abzuschließen ist; er legt die Hausarbeit und deren Beurteilungen dem Prüfungsamt vor. Weichen die Beurteilungen voneinander ab, so bestimmt das Prüfungsamt ein drittes fachlich zuständiges Mitglied des Prüfungsamtes, das die Rangpunkte und die Note im Rahmen der Vorbeurteilungen endgültig festlegt.

(8) Liegt nach Auffassung eines Gutachters ein Täuschungsversuch vor, gelten die Absätze 6 und 7 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Rangpunkte und Note ein Vorschlag für die Entscheidung des Prüfungsamtes tritt.

(9) Das Prüfungsamt teilt die Bewertung (Rangpunkte und Note) der Hausarbeit den Prüflingen mindestens zwei Wochen vor den Unterrichtsproben schriftlich mit. Die Frist wird durch die Aufgabe zur Post gewahrt; maßgebend ist das Datum des Poststempels.

(10) Das Prüfungsamt legt für die Prüflinge, insbesondere bei einer Verkürzung des Vorbereitungsdienstes oder bei Ausfallzeiten, die Zeitpunkte fest, zu welchen die Angaben für die schriftliche Hausarbeit abweichend von den Absätzen 2 und 3 zu machen sind.

§ 18

Unterrichtsprobe in den Fächern

(1) Die Unterrichtsproben sind in der Schulform durchzuführen, in der die Lehramtsanwärter ausschließlich oder mit Schwerpunkt ausgebildet worden sind; sie finden in der Regel in verschiedenen Jahrgangsstufen oder in vergleichbaren Organisationsformen des berufsbildenden Schulwesens an der Schule statt, an der die Ausbildung im letzten Ausbildungsabschnitt erfolgt ist.

(2) Eine Unterrichtsprobe dauert in der Regel eine Unterrichtsstunde.

(3) Das Prüfungsamt bestimmt auf Vorschlag der Leiter der Studienseminare den Zeitpunkt, auf Vorschlag der Prüflinge die Klasse oder den Kurs für die Durchführung der Unterrichtsproben.

(4) Die Prüflinge schlagen im Benehmen mit dem Ausbildungslehrer und dem für die Ausbildung zuständigen Fachleiter das Thema der Unterrichtsprobe vor. Die Prüflinge teilen das Thema vier Arbeitstage vor dem gemäß Absatz 3 bestimmten Zeitpunkt ihrem Fachleiter schriftlich mit.

(5) Vor Beginn der Prüfung legt jeder Prüfling einem Mitglied des Prüfungsausschusses, in der Regel dem Vorsitzenden, für jede der beiden Unterrichtsproben eine auf den notwendigen Umfang beschränkte schriftliche Planung der Unterrichtsstunde (sechsfach) vor; ein Exemplar ist zur Prüfungsakte zu nehmen.

(6) Der Lehrer, in dessen Klasse die Unterrichtsprobe stattgefunden hat, und der Prüfling nehmen zum Leistungsstand und zur Mitarbeit der Klasse und zu besonderen Umständen Stellung, die den Ablauf der Unterrichtsprobe beeinflussen. Jeder Prüfling erhält vor der mündlichen Prüfung Gelegenheit, zu den Unterrichtsproben Stellung zu nehmen.

(7) Vor Beginn der mündlichen Prüfung bewertet der Prüfungsausschuß jede der beiden Unterrichtsproben unter Berücksichtigung der schriftlichen Unterrichtsplanung mit Rangpunkten und einer Note.

(8) Über jede der Unterrichtsproben ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses, das vom Vorsitzenden bestimmt wird, eine Niederschrift anzufertigen, die Angaben über das Thema und den Prüfungsverlauf enthält und die festgesetzten Rangpunkte und Noten sowie die wesentlichen Begründungen hierfür ausweist.

§ 19

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten.

(2) Jeweils etwa 20 Minuten sind für die Prüfung in Gegenständen des Hauptseminars und der beiden Fächer vorzusehen; dabei sollen die Prüfer in der Regel von einem pädagogischen Problem der Schulpraxis ausgehen.

(3) Der Prüfungsausschuß bewertet die in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen, gesondert für die Gegenstände des Hauptseminars und für jedes der beiden Fächer, mit Rangpunkten und Noten.

(4) Über die mündliche Prüfung ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses, das vom Vorsitzenden bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen, in der die Gegenstände der Prüfung, die Leistungen des Prüflings sowie die dafür festgelegten Rangpunkte und Noten zu vermerken sind. Die Niederschrift ist zur Prüfungsakte zu nehmen.

§ 20

Festsetzung der Leistungsnoten in den Fächern

(1) Der Prüfungsausschuß legt für jedes Fach Rangpunkte und eine Note fest, indem die Rangpunkte der Unterrichtsprobe dreifach, die im Endgutachten der Fachleiter über den Vorbereitungsdienst festgelegten Rangpunkte zweifach und die Rangpunkte für die mündliche Prüfung im Fach einfach gewichtet werden. Die Summe der Rangpunkte wird durch 6 geteilt; die auf- oder abzurundende Durchschnittspunktzahl wird unter Berücksichtigung einer Dezimalstelle errechnet.

(2) Die Rangpunkte und Einzelnoten gemäß Absatz 1, die vom Prüfungsausschuß errechneten Mittelwerte und die daraus resultierenden Rangpunkte und Noten in den Fächern sind in der Prüfungsniederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist zur Prüfungsakte zu nehmen.

§ 21

Ermittlung des Ergebnisses der Zweiten Staatsprüfung

(1) Der Prüfungsausschuß ermittelt aus den Rangpunkten der Endbeurteilung der beiden Fachleiter, der Beurteilung des Hauptseminarleiters, der Hausarbeit, der beiden Unterrichtsproben und den Rangpunkten für die in den mündlichen Prüfungen erbrachten Leistungen in Gegenständen des Hauptseminars und der beiden Fächer das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung; dabei werden die Rangpunkte der Hausarbeit sowie der beiden Unterrichtsproben dreifach, die Rangpunkte der Endbeurteilungen der beiden Fachleiter sowie des Hauptseminarleiters zweifach und die Rangpunkte der in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen in Gegenständen des Hauptseminars sowie der beiden Fächer einfach gewichtet. Die Summe der gewichteten Rangpunkte wird durch 18 geteilt. § 32 Abs. 1 bleibt unberührt. Die auf- oder abzurundende Durchschnittspunktzahl wird unter Berücksichtigung einer Dezimalstelle errechnet. Der Prüfungsausschuß stellt die Durchschnittspunktzahl und eine Gesamtnote gemäß § 13 fest.

(2) Die Zweite Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) die Durchschnittspunktzahl (Absatz 1),
- b) die Zahl der Rangpunkte in einem Fach (§ 20 Abs. 1) oder
- c) die Zahl der Rangpunkte für jede der beiden Unterrichtsproben (§ 18 Abs. 7)

weniger als fünf Punkte beträgt.

(3) Ergibt sich aus den ohne die mündliche Prüfung festgelegten Rangpunkten, daß ein Prüfling die Zweite Staatsprüfung gemäß Absatz 2 Buchstabe b oder c nicht mehr bestehen kann, ist die Prüfung abzubrechen. Die Zweite Staatsprüfung wird für nicht bestanden erklärt; § 25 findet entsprechende Anwendung.

(4) Über das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung und die Rangpunkte für die einzelnen Prüfungsleistungen unterrichtet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Prüfling nach Abschluß des Prüfungsverfahrens. Auf Wunsch des Prüflings kann er die Begründung der einzelnen Bewertungen mitteilen. Die schriftliche Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt bei

- bestandener Prüfung im Verlauf der ersten Hälfte des letzten Ausbildungsmonats,
- nicht bestandener Prüfung zusammen mit der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes gemäß § 25 Abs. 3 unverzüglich nach Abschluß des Prüfungsverfahrens,

- endgültig nicht bestandener Prüfung unverzüglich nach Abschluß des Prüfungsverfahrens,
- Ablegung der Zweiten Staatsprüfung außerhalb des vierundzwanzigmonatigen Ausbildungszeitraums unverzüglich nach Abschluß des Prüfungsverfahrens.

(5) Die gemäß § 20 Abs. 2 errechneten Mittelwerte der Rangpunkte in jedem Fach sowie die gemäß Absatz 1 errechnete Durchschnittspunktzahl der Gesamtnote sind im Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung mit der jeweiligen Note einzusetzen.

§ 22

Nichtablieferung von Prüfungsarbeiten und Versäumen von Prüfungsterminen

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung

- a) die schriftliche Hausarbeit nicht rechtzeitig abliefern,
- b) die Themen für die Unterrichtsproben gemäß § 18 Abs. 4 nicht rechtzeitig bekanntgibt,
- c) die schriftlichen Unterrichtsplanungen gemäß § 18 Abs. 5 nicht vorlegt, oder
- d) zum Termin für eine Unterrichtsprobe oder für die mündliche Prüfung nicht erscheint.

(2) Wird der Abgabetermin der Hausarbeit mit genügender Entschuldigung um mehr als 14 Tage versäumt, so ist sie erneut mit anderer Themenstellung anzufertigen.

(3) Von einem Prüfling, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(4) Entschuldigungsgründe können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich beim Prüfungsamt geltend gemacht werden.

§ 23

Rücktritt

(1) Tritt ein Prüfling ohne Genehmigung des Prüfungsamtes von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Tritt ein Prüfling mit Genehmigung des Prüfungsamtes von der Prüfung zurück, so sind noch nicht erbrachte und unterbrochene Prüfungsleistungen mit anderer Themenstellung zu erbringen; die Prüfung wird zu einem vom Prüfungsamt bestimmten Zeitpunkt fortgesetzt. Die Genehmigung darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden.

(3) Scheidet ein Prüfling auf Antrag aus dem Vorbereitungsdienst aus oder wird er unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt, so wird das Prüfungsverfahren eingestellt. Auf Antrag des Prüflings kann das Prüfungsverfahren innerhalb von fünf Jahren an der Stelle wieder aufgenommen werden, an der es unterbrochen wurde.

(4) § 22 Abs. 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 24

Ordnungswidriges Verhalten

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einem Prüfling, der im Zusammenhang mit der Unterrichtsprobe oder in der mündlichen Prüfung einen Täuschungsversuch unternimmt oder sich ein anderes erhebliches ordnungswidriges Verhalten zuschulden kommen läßt, von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen.

(2) Über die Folgen eines bei einer Prüfungsleistung festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens entscheidet das Prüfungsamt.

(3) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens können ausgesprochen werden:

- a) Dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen auferlegt werden.
- b) Prüfungsleistungen, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, können wie eine mit null Rangpunkten bewertete Prüfungsleistung behandelt und entsprechend in die Ermittlung der Durchschnittspunktzahlen einbezogen werden.

c) Die Prüfung kann für nicht bestanden erklärt werden. In besonders schweren Fällen kann eine Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden.

(4) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung kann diese wegen eines ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit Ausstellung des Zeugnisses.

§ 25

Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung

(1) Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, können sie einmal wiederholen. Die mindestens mit fünf Rangpunkten bewertete schriftliche Hausarbeit einer nicht bestandenen Prüfung ist anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig.

(3) Für die Ablegung der Wiederholungsprüfung ist der Vorbereitungsdienst zu verlängern. Über die Dauer der erforderlichen Verlängerung entscheidet in den Fällen des § 21 der Prüfungsausschuß, im übrigen das Prüfungsamt. Die Verlängerung soll mindestens sechs und höchstens zwölf Monate betragen. Während der Verlängerung gilt ein Prüfling als in die Prüfung eingetreten.

(4) Das Prüfungsamt teilt die Festsetzung der Verlängerungsdauer dem Prüfling sowie dem Regierungspräsidenten mit.

§ 26

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Zweite Staatsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, über die nicht bestandene Zweite Staatsprüfung eine Bescheinigung.

(2) Zeugnisse und Bescheinigungen sind vom Leiter des Prüfungsamtes oder einem Stellvertreter zu unterschreiben. Sie werden bei bestandener Prüfung jeweils auf den Tag datiert, an dem das Prüfungsergebnis schriftlich bekanntgegeben wird. Bei nicht bestandener, endgültig nicht bestandener Prüfung und bei Prüfungen außerhalb des vierundzwanzigmonatigen Ausbildungszeitraums werden sie jeweils auf den Tag datiert, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 27

Besondere Prüfung in Erziehungswissenschaft

(1) Prüflinge, die in einer als Erste Staatsprüfung anerkannten Prüfung kein erziehungswissenschaftliches Studium nachgewiesen haben, erbringen diesen Nachweis im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung in einer gesonderten mündlichen Prüfung, die als Einzelprüfung abzulegen ist. Sie muß spätestens bis zum Zeitpunkt der Vergabe des Themas der Hausarbeit abgelegt sein.

(2) Das Prüfungsamt bestimmt für jeden Prüfling einen Prüfungsausschuß und den Vorsitzenden dieses Ausschusses. Dem Prüfungsausschuß gehören an:

- 1. der Vorsitzende gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 oder 2,
- 2. ein Leiter eines Hauptseminars,
- 3. ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsamtes gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 2 oder 5, das nicht an der Ausbildung beteiligt war.

(3) Die Prüfung dauert mindestens 30 Minuten. § 19 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Die Note wird im Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung nicht berücksichtigt; sie ist dem Prüfling nach der Prüfung bekanntzugeben.

(4) Sofern ein Prüfling die Prüfung innerhalb der Frist des Absatzes 1 Satz 2 nicht ablegt, werden dafür null Rangpunkte festgesetzt. Erreicht der Prüfling nicht mindestens fünf Rangpunkte oder sind gemäß Satz 1 null Rangpunkte festgesetzt worden, kann die Prüfung nur einmal, und zwar innerhalb von drei Monaten, wiederholt werden; der Vorbereitungsdienst wird um drei Monate verlängert. Werden auch in dieser Wiederholungsprüfung nicht mindestens fünf Rangpunkte erreicht, gilt die Zweite Staatsprüfung als endgültig nicht bestanden.

Dritter Teil Besondere Vorschriften für die einzelnen Lehrämter

Abschnitt I Lehramt für die Primarstufe

§ 28

Dienstbezeichnung

Während des Vorbereitungsdienstes führen die Beamten auf Widerruf die Dienstbezeichnung Anwärter/Anwärterin für das Lehramt für die Primarstufe (Lehramtsanwärter/Lehramtsanwärterin).

§ 29

Ausbildung im Hauptseminar und in den Fachseminaren

(1) Die Lehramtsanwärter nehmen gemäß § 8 Abs. 2 an den Veranstaltungen der drei Fachseminare teil, die den Fächern der Ersten Staatsprüfung oder nach ihrer Wahl einer Erweiterungsprüfung und zwei Fächern ihrer Ersten Staatsprüfung entsprechen. Die Fächer Deutsch und Mathematik können nicht ersetzt werden. § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die gesamte Dauer der Veranstaltungen des Hauptseminars und der drei Fachseminare soll die in § 8 Abs. 3 festgelegten Zeiten nicht überschreiten.

§ 30

Ausbildung an Grundschulen

(1) Ein Wechsel der Ausbildungsschule ist nur dann vorzunehmen, wenn dem Studienseminar Ausbildungsschulen unterschiedlicher Größe und Gliederung zugeordnet sind. Der Wechsel kann nur nach dem ersten vollen Schulhalbjahr der Ausbildung vorgenommen werden. § 9 Abs. 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Jeder Lehramtsanwärter wird im Verlauf der Ausbildung gemäß § 9 Abs. 6 jeweils mindestens für ein volles Schulhalbjahr in einer Anfangsklasse und in einer Abschlußklasse ausgebildet. An den besonderen Aufgaben der Klassenlehrer, an der pädagogischen Diagnostik, an Erziehungsplanung, Förderungsmaßnahmen und Begutachtung sind sie zu beteiligen.

§ 31

Zweite Staatsprüfung

(1) Wird die schriftliche Hausarbeit in einem Fach angefertigt, so sind die Prüfungsleistungen gemäß § 12 Nr. 2 und 3 und gemäß § 19 Abs. 2 in den beiden anderen Fächern zu erbringen.

(2) Wird die schriftliche Hausarbeit in den Gegenständen des Hauptseminars angefertigt, so sind die Prüfungsleistungen gemäß § 12 Nr. 2 und 3 und gemäß § 19 Abs. 2 im Schwerpunkt und in einem weiteren Fach zu erbringen, das der Prüfling bei der Meldung gemäß § 17 Abs. 2 benannt hat.

(3) Für jedes Fach, in dem Prüfungsleistungen gemäß § 12 Nr. 2 und 3 und gemäß § 19 Abs. 2 erbracht werden, sind Rangpunkte und eine Note gemäß § 20 festzulegen.

(4) Das Fach, in dem keine Prüfungsleistungen gemäß § 12 Nr. 2 und 3 und gemäß § 19 Abs. 2 erbracht werden, schließt mit dem Endgutachten des Fachleiters ab. In das Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung ist in diesem Fach die Note des Fachleiterendgutachtens aufzunehmen.

§ 32

Ermittlung des Ergebnisses der Zweiten Staatsprüfung

(1) Der Prüfungsausschuß gemäß § 16 Abs. 1 ermittelt das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung aus den in § 20 Abs. 1 Satz 1 festgelegten Rangpunkten und den zweifach gewichteten Rangpunkten des Endgutachtens gemäß § 31 Abs. 4 Satz 1. Die Summe der gewichteten Rangpunkte wird durch 20 geteilt; die auf- oder abzurundende Durchschnittspunktzahl wird unter Berücksichtigung einer Dezimalstelle errechnet. Der Prüfungsausschuß stellt die

Durchschnittspunktzahl und eine Gesamtnote gemäß § 13 fest.

(2) Die Zweite Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) die Durchschnittspunktzahl (Absatz 1),
 - b) die Zahl der Rangpunkte in einem der beiden Fächer, in denen die Unterrichtsproben durchgeführt worden sind, oder
 - c) die Zahl der Rangpunkte für jede der beiden Unterrichtsproben (§ 18 Abs. 7)
- weniger als fünf Punkte beträgt.

(3) § 21 Abs. 3 bis 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 33

Übergangsbestimmungen

(1) Lehramtsanwärter, die gemäß § 29 Abs. 2 LABG die Erste Staatsprüfung nach bisherigem Recht abgelegt haben, nehmen an einem Fachseminar in einem dritten Fach nach folgenden Bestimmungen teil:

- a) sofern deren Erste Staatsprüfung nicht das Fach Deutsch oder den Lernbereich Sprache umfaßte, nehmen sie an Veranstaltungen des Fachseminars Deutsch teil,
- b) sofern deren Erste Staatsprüfung nicht das Fach oder den Lernbereich Mathematik umfaßte, nehmen sie an Veranstaltungen des Fachseminars Mathematik teil,
- c) sofern deren Erste Staatsprüfung das Fach Deutsch oder den Lernbereich Sprache und das Fach oder den Lernbereich Mathematik umfaßte, nehmen sie an Veranstaltungen des Lernbereichsseminars Sachunterricht teil,
- d) sofern deren Erste Staatsprüfung sich auf das Fach Religionslehre und den Lernbereich Sachunterricht bezog, nehmen sie an Veranstaltungen des Fachseminars Deutsch teil.

(2) Die Gegenstände der Veranstaltungen der Fachseminare gemäß Absatz 1 sind so zu wählen, daß den Lehramtsanwärtern die fachlichen und fachdidaktischen Grundlagen für die Unterrichtsplanung und -gestaltung gegeben werden. Der zeitliche Umfang richtet sich nach § 29 Abs. 2; eine kursförmige Blockung der Veranstaltungen ist zulässig.

(3) Die Ausbildung im dritten Fach umfaßt Ausbildung an Schulen und Veranstaltungen gemäß Absatz 1. Die Ausbildung schließt mit einer Beurteilung gemäß § 10 Abs. 2 und 3 ab. Prüfungsleistungen können im dritten Fach nicht erbracht werden.

(4) Die Ermittlung des Gesamtergebnisses der Zweiten Staatsprüfung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 21, jedoch ohne Berücksichtigung des dritten Faches.

Abschnitt II

Lehramt für die Sekundarstufe I

§ 34

Dienstbezeichnung

Während des Vorbereitungsdienstes führen die Beamten auf Widerruf die Dienstbezeichnung Anwärter/Anwärterin für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Lehramtsanwärter/Lehramtsanwärterin).

§ 35

Ausbildung an Schulen

(1) Die schulpraktische Ausbildung wird in zwei Abschnitte aufgeteilt. Der erste Ausbildungsabschnitt dauert vom 15. Dezember bis zum 31. Juli des folgenden Jahres. Der zweite Ausbildungsabschnitt dauert vom 1. August bis zur Festlegung des Ergebnisses der Zweiten Staatsprüfung. Die Fachleiter haben in den Gutachten gemäß § 10 Abs. 2 auf die Leistungen der Lehramtsanwärter im ersten Ausbildungsabschnitt gesondert einzugehen.

(2) Bewerber, die den Vorbereitungsdienst in Fächern durchführen wollen, die beide in den Stundentafeln mehrerer Schulformen der Sekundarstufe I vorgesehen sind, können nach ihrer Wahl im Einstellungsantrag (§ 3 Abs. 2)

angeben, in welcher Schulform der Schwerpunkt ihrer Ausbildung im zweiten Ausbildungsabschnitt liegen soll. Im ersten Ausbildungsabschnitt werden sie in der Regel in einer anderen, vom Regierungspräsidenten bestimmten Schulform der Sekundarstufe I schulpraktisch ausgebildet. In einem Ausbildungsabschnitt werden sie in einer Hauptschule oder in einer Gesamtschule schulpraktisch ausgebildet.

(3) Für Bewerber, die den Vorbereitungsdienst in Fächern durchführen wollen, von denen mindestens eines in der Stundentafel nur einer Schulform der Sekundarstufe I vorgesehen ist, liegt der Schwerpunkt in dieser Schulform; sie werden auch im ersten Ausbildungsabschnitt in dieser Schulform ausgebildet. Die Ausbildung im ersten Ausbildungsabschnitt enthält Orientierungsveranstaltungen in den anderen Schulformen der Sekundarstufe I.

(4) Im zweiten Ausbildungsabschnitt ist die schulpraktische Ausbildung in den beiden ersten und in den beiden letzten Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I sicherzustellen.

Abschnitt III

Lehramt für die Sekundarstufe II

§ 36

Dienstbezeichnung

Während des Vorbereitungsdienstes führen die Beamten auf Widerruf die Dienstbezeichnung Studienreferendar/Studienreferendarin für das Lehramt für die Sekundarstufe II (Studienreferendar/Studienreferendarin).

§ 37

Einstellungsantrag

(1) Bewerber, die eine Erste Staatsprüfung in einer beruflichen Fachrichtung abgelegt haben oder deren Diplomprüfung als Prüfung in einer beruflichen Fachrichtung anerkannt worden ist, müssen den Nachweis einer fachpraktischen Ausbildung von zwölf Monaten erbringen.

(2) Bewerber, die eine Erste Staatsprüfung in einer beruflichen Fachrichtung abgelegt haben, die nicht den in Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen (§ 4 Abs. 2) entspricht, können ausnahmsweise in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, sofern sie eine fachpraktische Ausbildung von zwölf Monaten nachweisen, schulischer Bedarf besteht und eine entsprechende Ausbildung gewährleistet werden kann. Die Entscheidung trifft das Kultusministerium.

§ 38

Ausbildung an Schulen

(1) Die schulpraktische Ausbildung wird in zwei Abschnitten aufgeteilt. Der erste Ausbildungsabschnitt dauert vom 15. Dezember bis zum 31. Juli des folgenden Jahres; der zweite Ausbildungsabschnitt dauert vom 1. August bis zur Festlegung des Ergebnisses der Zweiten Staatsprüfung. Die Fachleiter haben in den Gutachten gemäß § 10 Abs. 2 auf die Leistungen der Studienreferendare im ersten Ausbildungsabschnitt gesondert einzugehen.

(2) Bewerber, die den Vorbereitungsdienst in Fächern durchführen wollen, die beide in den Stundentafeln der Schulformen der Sekundarstufe II vorgesehen sind, können nach ihrer Wahl im Einstellungsantrag (§ 3 Abs. 2) angeben, in welcher Schulform der Schwerpunkt ihrer Ausbildung liegen soll. Im ersten Ausbildungsabschnitt werden sie in einer anderen, vom Regierungspräsidenten bestimmten Schulform der Sekundarstufe II schulpraktisch ausgebildet.

(3) Für Bewerber, die den Vorbereitungsdienst in Fächern durchführen wollen, von denen mindestens eines in der Stundentafel nur einer Schulform der Sekundarstufe II vorgesehen ist, liegt der Schwerpunkt in dieser Schulform; sie werden in beiden Ausbildungsabschnitten in dieser Schulform schulpraktisch ausgebildet. Die Ausbildung im ersten Ausbildungsabschnitt enthält auch Orientierungsveranstaltungen und Hospitationen in einer anderen Schulform der Sekundarstufe II.

(4) Bewerber können im Schwerpunkt ihrer Ausbildung mit ihrem Einverständnis in Kollegschaften ausgebildet

werden, soweit die vorhandenen Bildungsgänge dies zulassen. Diese Bewerber leisten den ersten Ausbildungsabschnitt in einer Schule, die nicht an einem Schulversuch teilnimmt.

(5) Bewerber, für die der Schwerpunkt ihrer Ausbildung in berufsbildenden Schulen liegt, sollen in mehreren Schulformen des berufsbildenden Schulwesens schulpraktisch ausgebildet werden.

§ 39

Ausbildung und Prüfung für Studienreferendare mit einer Fächerverbindung gemäß § 14 Abs. 2 LABG

(1) Für Studienreferendare mit einer Fächerverbindung gemäß § 14 Abs. 2 LABG sind in der Ausbildung im Studienseminar (§ 8) die besonderen fachdidaktischen Probleme der Sekundarstufe I zu berücksichtigen; sie können in dieser Schulform auch in der Sekundarstufe I Ausbildungsunterricht erteilen.

(2) In einem Fach gemäß § 14 Abs. 2 LABG kann eine Unterrichtsprobe (§ 18) in dieser Schulform in der Sekundarstufe I durchgeführt werden.

§ 40

Ausbildung und Prüfung für Studienreferendare mit einer Fächerverbindung gemäß § 14 Abs. 3 LABG

(1) Studienreferendare, die in der Ersten Staatsprüfung anstelle einer Prüfung im zweiten Fach eine Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation abgelegt haben, werden im Fachseminar des Unterrichtsfaches oder der beruflichen Fachrichtung und im Fachseminar der sonderpädagogischen Fachrichtung ausgebildet; § 38 gilt entsprechend.

(2) Einer der Prüfungsteile gemäß § 12 Nr. 2 und 3 ist im Unterrichtsfach oder in der beruflichen Fachrichtung, der andere Prüfungsteil ist in der sonderpädagogischen Fachrichtung zu erbringen.

Abschnitt IV

Lehramt für Sonderpädagogik

§ 41

Dienstbezeichnung

Während des Vorbereitungsdienstes führen die Beamten auf Widerruf die Dienstbezeichnung Anwärter/Anwärterin für das Lehramt für Sonderpädagogik (Lehramtsanwärter/Lehramtsanwärterin).

§ 42

Ausbildung im Hauptseminar und in den Fachseminaren

(1) Im Hauptseminar sind auch die Gegenstände der weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung, in der die Erste Staatsprüfung abgelegt worden ist, unter dem Aspekt der Mehrfachbehinderung sowie die pädagogischen und didaktischen Anforderungen an die Klassenlehrer an Sonderschulen zu behandeln; geeignete Fachleiter anderer Fachseminare oder Studienseminare können hierzu herangezogen werden.

(2) Die Lehramtsanwärter nehmen neben dem Hauptseminar am Fachseminar

1. der sonderpädagogischen Fachrichtung, in der sie schulpraktisch ausgebildet werden,
2. für ein Unterrichtsfach oder einen Lernbereich teil. Geeignete Gegenstände anderer Fachseminare sind in die Ausbildung einzubeziehen.

(3) Lehramtsanwärter, die die Erste Staatsprüfung in zwei Unterrichtsfächern der Primarstufe abgelegt haben, nehmen nach ihrer Wahl am Fachseminar für eines dieser Unterrichtsfächer teil. Im Einstellungsantrag (§ 3 Abs. 2) haben diese Bewerber das gewählte Fachseminar anzugeben.

§ 43

Ausbildung an Sonderschulen

(1) Die Lehramtsanwärter werden in der Regel an einer Sonderschule des Typs ausgebildet, der ihrer ersten sonderpädagogischen Fachrichtung entspricht; die Ausbildung enthält auch Orientierungsveranstaltungen und Hospitationen in einer Sonderschule des Typs der weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung. Sie können im ersten Ausbildungshalbjahr auch an einer Sonderschule des Typs der weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung ausgebildet werden. § 9 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Lehramtsanwärter sollen mit etwa der Hälfte des Ausbildungsunterrichts in nur einer Klasse ausgebildet werden.

(3) An den besonderen Aufgaben der Klassenlehrer, insbesondere an der Erteilung von Unterricht in weiteren Unterrichtsfächern, an der pädagogischen Diagnostik, an Erziehungsplanung, Förderungsmaßnahmen und Begutachtung sind die Lehramtsanwärter zu beteiligen. Sie haben während des Vorbereitungsdienstes bei wenigstens einem Verfahren zur Feststellung sonderschulbedürftiger Behinderung mitzuwirken.

(4) Ein Teil des Ausbildungsunterrichts kann in einer Klasse der allgemeinen Schule stattfinden, in der behinderte und nichtbehinderte Schüler unter Einbeziehung sonderpädagogischer Förderungsmaßnahmen gemeinsam unterrichtet werden.

§ 44

Zweite Staatsprüfung

(1) Einer der Prüfungsteile gemäß § 12 Nr. 2 und 3 ist in dem Unterrichtsfach oder Lernbereich zu erbringen, in dem gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 2 die Ausbildung erfolgt ist; der andere Prüfungsteil ist – in einem davon abweichenden Unterrichtsfach oder Lernbereich – in der sonderpädagogischen Fachrichtung zu erbringen.

(2) Der Prüfungsteil in der sonderpädagogischen Fachrichtung kann in der Klasse erbracht werden, in der gemäß § 43 Abs. 4 die schulpraktische Ausbildung erfolgt ist.

Vierter Teil

**Besondere Vorschriften
für den Erwerb mehrerer Lehramtsbefähigungen
gemäß § 10 Abs. 1 LABG**

Abschnitt I

**Befähigungen zum Lehramt
für die Sekundarstufe I und zum Lehramt
für die Primarstufe**

§ 45

Dienstbezeichnung

Bewerber für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für das Lehramt für die Primarstufe führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung Anwärter/Anwärterin für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Lehramtsanwärter/Lehramtsanwärterin).

§ 46

**Zuständiges Studienseminar
und Ausbildung im Hauptseminar
und in den Fachseminaren**

(1) Lehramtsanwärter mit einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe in zwei übereinstimmenden Fächern werden in einem Studienseminar für das Lehramt für die Sekundarstufe I in den Fächern ihrer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I oder nach ihrer Wahl in einem Fach einer Erweiterungsprüfung zu ihrer Ersten Staatsprüfung und zu einem der Fächer der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I ausgebildet.

(2) In der Ausbildung im Hauptseminar und in den Fachseminaren sind die Erfordernisse des Lehramtes für die Primarstufe zu berücksichtigen.

§ 47

Ausbildung an Schulen

Die schulpraktische Ausbildung wird in zwei Abschnitte aufgeteilt; der erste Abschnitt dauert vom 15. Dezember bis zum 31. Juli des folgenden Jahres, der zweite Abschnitt dauert vom 1. August bis zur Festlegung des Ergebnisses der Zweiten Staatsprüfung. Die Bewerber werden im ersten Ausbildungsabschnitt in Grundschulen schulpraktisch ausgebildet. Im zweiten Ausbildungsabschnitt werden sie in einer Schulform der Sekundarstufe I schulpraktisch ausgebildet; für die Festlegung der Schulform gilt § 35 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz, Abs. 4 entsprechend.

§ 48

Zweite Staatsprüfung

In der Zweiten Staatsprüfung sind in der mündlichen Prüfung die Erfordernisse des weiteren Lehramts zu berücksichtigen.

Abschnitt II

**Befähigungen zum Lehramt
für die Sekundarstufe II und zum Lehramt
für die Sekundarstufe I**

§ 49

Dienstbezeichnung

Bewerber für das Lehramt für die Sekundarstufe II und für das Lehramt für die Sekundarstufe I führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung Studienreferendar/Studienreferendarin für das Lehramt für die Sekundarstufe II (Studienreferendar/Studienreferendarin).

§ 50

**Zuständiges Studienseminar
und Ausbildung im Hauptseminar
und in den Fachseminaren**

(1) Studienreferendare mit einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II und einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I in übereinstimmenden Fächern werden in einem Studienseminar für das Lehramt für die Sekundarstufe II in den Fächern ihrer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II oder nach ihrer Wahl in einem Fach einer Erweiterungsprüfung zu ihren Ersten Staatsprüfungen und einem der Fächer der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II ausgebildet.

(2) In der Ausbildung im Hauptseminar und in den Fachseminaren sind die Erfordernisse des weiteren Lehramts zu berücksichtigen.

§ 51

Ausbildung an Schulen

(1) Die schulpraktische Ausbildung wird in zwei Abschnitte aufgeteilt; § 38 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Bewerber gemäß § 49, die den Vorbereitungsdienst in zwei Fächern durchführen wollen, die beide in den Schulformen der Sekundarstufe II vorgesehen sind, können nach ihrer Wahl im Einstellungsantrag (§ 3 Abs. 2) angeben, ob der Schwerpunkt ihrer Ausbildung in der Gesamtschule oder im Gymnasium oder in berufsbildenden Schulen liegen soll. Bewerber, die den Ausbildungsschwerpunkt Gesamtschule wählen, geben zusätzlich an, ob sie für den Fall, daß die Zahl der an Gesamtschulen verfügbaren Ausbildungsplätze nicht ausreicht, mit Schwerpunkt im Gymnasium oder in berufsbildenden Schulen ausgebildet werden wollen. Liegt der Ausbildungsschwerpunkt der Bewerber in der Gesamtschule oder im Gymnasium, werden sie im ersten Ausbildungsabschnitt in einer jeweils anderen Schulform der Sekundarstufe I oder der Sekundarstufe II, liegt ihr Ausbildungsschwerpunkt in berufsbildenden Schulen, werden sie im ersten Ausbildungsabschnitt in einer Schulform der Sekundarstufe I ausgebildet, sofern ihre beiden Unterrichtsfächer in der Stundentafel einer dieser Schulformen vertreten sind.

(3) Für Bewerber gemäß § 49, die eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II in Hauswirtschaftswissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft und einem anderen Fach, das in den Stundentafeln der Schulformen der Sekundarstufe II vorgesehen ist, abgelegt haben, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 52

Zweite Staatsprüfung

In der Zweiten Staatsprüfung sind die Anforderungen des weiteren Lehramts dadurch zu berücksichtigen, daß entweder der schriftlichen Hausarbeit eine Unterrichtsreihe in den Klassen 5 bis 10 zugrunde gelegt wird oder eine der Unterrichtsprüben in den Klassen 5 bis 10 stattfindet. Bewerber mit dem Ausbildungsschwerpunkt berufsbildende Schulen berücksichtigen die Anforderungen des weiteren Lehramts in der Regel durch eine Unterrichtsprübe in einer Klasse der berufsbildenden Schule in einem Fach, dessen Lerninhalte in wesentlichen Punkten denen der Sekundarstufe I entsprechen. Die Anforderungen des weiteren Lehramts sind auch in der mündlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Abschnitt III

Befähigungen zum Lehramt für die Sekundarstufe II und zum Lehramt für Sonderpädagogik

§ 53

Dienstbezeichnung

Bewerber für das Lehramt für die Sekundarstufe II und für das Lehramt für Sonderpädagogik führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung Studienreferendar/Studienreferendarin für das Lehramt für die Sekundarstufe II (Studienreferendar/Studienreferendarin).

§ 54

Zuständiges Studienseminar und Ausbildung im Hauptseminar und in den Fachseminaren

(1) Studienreferendare mit einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II und einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik werden in einem Studienseminar für das Lehramt für die Sekundarstufe II in den Fächern ihrer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II oder nach ihrer Wahl in einem Fach einer Erweiterungsprüfung und einem der Fächer der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II ausgebildet.

(2) In der Ausbildung im Hauptseminar und in den Fachseminaren sind die Erfordernisse des weiteren Lehramts zu berücksichtigen.

§ 55

Ausbildung an Schulen

(1) Die schulpraktische Ausbildung wird in zwei Abschnitte aufgeteilt; § 38 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Für Bewerber gemäß § 53 liegt der Schwerpunkt ihrer Ausbildung in der Regel in berufsbildenden Schulen. Im ersten Ausbildungsabschnitt werden Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II in wenigstens einem Unterrichtsfach abgelegt haben, in Sonderschulen schulpraktisch ausgebildet, sofern sie in Gegenstandsbereichen mindestens eines ihrer Unterrichtsfächer in Sonderschulen unterrichten können, die ihrer sonderpädagogischen Fachrichtung entsprechen. Die übrigen Bewerber werden in beiden Ausbildungsabschnitten in berufsbildenden Schulen schulpraktisch ausgebildet; die Ausbildung im ersten Ausbildungsabschnitt enthält auch Orientierungsveranstaltungen und Hospitationen in Sonderschulen.

§ 56

Zweite Staatsprüfung

In der Zweiten Staatsprüfung sind in der mündlichen Prüfung die Erfordernisse des weiteren Lehramts zu berücksichtigen.

Fünfter Teil

Ermittlung und Vergabe der Ausbildungsplätze in den Schulformen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II

§ 57

Ermittlung der Ausbildungsplätze

(1) Insgesamt sollen in den Schulen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II Ausbildungsplätze in dem Umfang ausgewiesen werden, daß die Lehramtsanwärter im Vorbereitungsdienst und die einzustellenden Bewerber gemäß Absatz 2 schulpraktisch ausgebildet werden können.

(2) Für die einzustellenden Bewerber, die mit Schwerpunkt in einer Schulform der Sekundarstufe I, der Sekundarstufe II oder diesen beiden Schulstufen ausgebildet werden, sollen in Schulen der entsprechenden Schulstufe Ausbildungsplätze bereitgestellt werden.

(3) Die Ausbildungsplätze werden ermittelt für jedes Fach in jeder Schulform, gesondert für Sekundarstufe I und für Sekundarstufe II.

(4) Grundlage der Ermittlung ist der im einzelnen Fach in der einzelnen Schulform der jeweiligen Schulstufe erteilte Unterricht nach Maßgabe der bis zum Bewerbungsschluß (§ 3 Abs. 1 Satz 2) durchgeführten statistischen Erhebungen. Für die Gesamtschule werden dem erteilten Unterricht, der der Ermittlung der Ausbildungsplätze zugrunde liegt, je Fach 30 vom Hundert hinzugerechnet, soweit dadurch nicht mehr als 15 vom Hundert des Unterrichts für Ausbildungszwecke in Anspruch genommen werden.

(5) Die Ausbildungsplätze sind auf die einzelnen Schulformen innerhalb der Schulstufe im Verhältnis des nach Absatz 4 ermittelten Unterrichts zu verteilen.

§ 58

Vergabe der Ausbildungsplätze

(1) Bewerbern, deren Ausbildungsschwerpunkt aufgrund der Bestimmungen des § 35 Abs. 3, des § 38 Abs. 3 und des § 55 Abs. 2 Satz 1 in einer bestimmten Schulform liegt, und Bewerbern, die einen Ausbildungsschwerpunkt gemäß § 51 gewählt haben, wird ein Ausbildungsplatz in dieser Schulform zugewiesen. Ist die Zahl der Bewerber, die gemäß § 51 den Ausbildungsschwerpunkt Gesamtschule gewählt haben, höher als die Zahl der in dieser Schulform verfügbaren Ausbildungsplätze, wird durch ein Vergabeverfahren gemäß §§ 60, 61 entschieden, wer von diesen Bewerbern den Ausbildungsschwerpunkt Gesamtschule oder den anderen von ihm gemäß § 51 Abs. 2 Satz 2 angegebenen Ausbildungsschwerpunkt erhält.

(2) Die nach der Zuweisung gemäß Absatz 1 noch verfügbaren Ausbildungsplätze werden an Bewerber entsprechend dem gewählten Schulformschwerpunkt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergeben.

(3) Für Bewerber, die nicht angeben, in welcher Schulform der Schwerpunkt ihrer Ausbildung liegen soll, bestimmt das Kultusministerium oder die von ihm bestimmte Behörde, in welcher Schulform der Schwerpunkt ihrer Ausbildung liegt.

§ 59

Voraussetzungen des besonderen Vergabeverfahrens

(1) Sofern die Zahl der Bewerber, die den Schwerpunkt ihrer Ausbildung in einer bestimmten Schulform gewählt haben, höher ist als die Zahl der verfügbaren Ausbildungsplätze in dieser Schulform, nehmen diese Bewerber an einem besonderen Vergabeverfahren teil.

(2) Das Verfahren wird für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für das Lehramt für die Sekundarstufe II gesondert durchgeführt.

§ 60

Vergabe der Ausbildungsplätze nach Wartezeit

(1) Im besonderen Vergabeverfahren werden Ausbildungsplätze nach Rangfolge und bei gleichem Rang nach Losentscheid vergeben. Die verfügbaren Ausbildungsplätze in der Schulform werden zunächst an Bewerber vergeben, die sich nach dieser Ordnung im Land Nordrhein-

Westfalen um einen Ausbildungsplatz in dieser Schulform einmal oder mehrmals vergeblich beworben haben und nicht in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind.

(2) Die Rangfolge dieser Bewerber richtet sich nach der Zahl ihrer vergeblichen Bewerbungen.

(3) Reicht die Zahl der Ausbildungsplätze nicht aus, um sämtlichen Bewerbern einen Ausbildungsplatz in der gewählten Schulform zuzuweisen, werden die Ausbildungsplätze der Rangfolge entsprechend vergeben.

(4) Reicht die Zahl der Ausbildungsplätze nicht aus, um sämtlichen Bewerbern mit gleichem Rang einen Ausbildungsplatz in der gewählten Schulform zuzuweisen, findet ein Losverfahren statt.

§ 61

Vergabe der Ausbildungsplätze für Erstbewerber

Die Entscheidung über die Zuweisung der nach Vergabe gemäß § 60 noch freien Ausbildungsplätze in der gewählten Schulform wird für Bewerber, die sich erstmals um Einstellung in diesen Vorbereitungsdienst bewerben, durch das Los getroffen.

§ 62

Schwerpunkt in einer nicht gewählten Schulform

(1) Bewerbern, denen ein Ausbildungsplatz in der von ihnen gewählten Schulform nicht zugewiesen werden kann, bietet das Kultusministerium oder die von ihm bestimmte Behörde einen Ausbildungsplatz in einer anderen Schulform an.

(2) Dieses Angebot wird vornehmlich unter Berücksichtigung des Ziels gemacht, die Schüler in den einzelnen Schulformen in etwa gleichmäßig mit Ausbildungsunterricht zu belasten.

§ 63

Mitteilung über den Ausbildungsschwerpunkt

(1) In dem Bescheid über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst teilt der Regierungspräsident allen Bewerbern mit, in welcher Schulform der Schwerpunkt der Ausbildung liegt.

(2) Sofern der Ausbildungsschwerpunkt nicht der Wahl der Bewerber entspricht, ist die Entscheidung zu begründen.

Sechster Teil

Anerkennung von Lehramtsbefähigungen

§ 64

Anerkennung von Lehramtsbefähigungen

(1) Das Kultusministerium oder die von ihm beauftragte Behörde kann im Einzelfall eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworbene Lehramtsbefähigung als Befähigung für ein entsprechendes Lehramt im Sinne des Lehrerausbildungsgesetzes anerkennen.

(2) Die Anerkennung kann im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, daß die Lehramtsbefähigung den Anforderungen des angestrebten Lehramts entspricht. Sie kann mit Einschränkungen ausgesprochen und mit der Auflage verbunden werden, weitere Studienleistungen, Ausbildungsleistungen und Prüfungsleistungen zu erbringen.

Siebter Teil

Schlußbestimmungen

§ 65

Übergangsregelung

Lehramtsanwärter und Studienreferendare, die am 15. Juni 1988 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind und infolge Verlängerung des Vorbereitungsdienstes oder aus anderen Gründen nicht vor dem 15. Juni 1990 geprüft werden können, legen die Zweite Staatsprüfung nach den bisher geltenden Vorschriften ab.

§ 66

Ausführungsvorschriften

Das Kultusministerium erläßt die zur Ausführung dieser Bestimmungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 67

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juni 1990 in Kraft.

– GV. NW. 1991 S. 116.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359